

Vorläufige Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2019/2020 (Stand: 01.12.2019)

(Endgültige Version der Übersicht ab 02.01.2020 im Online-Informationssdienst unter www.als-seminare.de)

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
§ 3 Nr. 11 EStG, R 3.11 LStR 2015 Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen steuerfrei bis	600,00 EUR	§ 3 Nr. 11 EStG, R 3.11 LStR 2015 Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen steuerfrei bis	600,00 EUR
§ 3 Nr. 26 und 26b EStG Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten steuerfrei bis ...	2.400,00 EUR	§ 3 Nr. 26 und 26b EStG Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten steuerfrei bis ...	2.400,00 EUR (ggf. rückwirkende Erhöhung!)
§ 3 Nr. 26a EStG Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten steuerfrei bis ...	720,00 EUR	§ 3 Nr. 26a EStG Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten steuerfrei bis ...	720,00 EUR (ggf. rückwirkende Erhöhung!)
§ 3 Nr. 30 und 50 EStG, R 9.13 LStR 2015 Heimarbeitszuschläge (steuerfrei in % des Grundlohns)	10 %	§ 3 Nr. 30 und 50 EStG, R 9.13 LStR 2015 Heimarbeitszuschläge (steuerfrei in % des Grundlohns)	10 %
§ 3 Nr. 34 EStG Freibetrag für Gesundheitsförderung	500,00 EUR	§ 3 Nr. 34 EStG Freibetrag für Gesundheitsförderung	600,00 EUR
§ 3 Nr. 34a EStG Freibetrag für kurzfristige, außergewöhnliche Kinderbetreuung	600,00 EUR	§ 3 Nr. 34a EStG Freibetrag für kurzfristige, außergewöhnliche Kinderbetreuung	600,00 EUR
§ 3 Nr. 38 EStG Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen steuerfrei bis	1.080,00 EUR	§ 3 Nr. 38 EStG Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen steuerfrei bis	1.080,00 EUR
§ 3 Nr. 39 EStG Freibetrag für Vermögensbeteiligungen	360,00 EUR	§ 3 Nr. 39 EStG Freibetrag für Vermögensbeteiligungen (Verdoppelung angekündigt, Zeitpunkt ist unklar!)	360,00 EUR
§ 3 Nr. 50 EStG, BMF-Schreiben vom 26.10.2017 (BStBl 2017 I Seite 1439) Pauschaler mtl. Auslagenersatz für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens <u>mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber</u> - für Elektrofahrzeuge - für Hybridelektrofahrzeuge <u>ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber</u> - für Elektrofahrzeuge - für Hybridelektrofahrzeuge	 20 EUR 10 EUR 50 EUR 25 EUR	§ 3 Nr. 50 EStG, BMF-Schreiben vom 26.10.2017 (BStBl 2017 I Seite 1439) Pauschaler mtl. Auslagenersatz für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens <u>mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber</u> - für Elektrofahrzeuge - für Hybridelektrofahrzeuge <u>ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber</u> - für Elektrofahrzeuge - für Hybridelektrofahrzeuge	 20 EUR 10 EUR 50 EUR 25 EUR

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
§ 3 Nr. 50 EStG, R 3.50 Abs. 2 LStR Pauschaler Auslagenersatz für berufliche Telekommunikationsaufwendungen i.H.v. ... des Rechnungsbetrags, max ... monatlich	20 % 20 EUR	§ 3 Nr. 50 EStG, R 3.50 Abs. 2 LStR Pauschaler Auslagenersatz für berufliche Telekommunikationsaufwendungen i.H.v. ... des Rechnungsbetrags, max ... monatlich	20 % 20 EUR
§ 3 Nr. 56 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an eine <u>nicht kapitalgedeckte</u> (umlagefinanzierte) Pensionskasse steuerfrei bis jährlich 2 % der BBG RV/West von 6.700,00 EUR mtl.	1.608,00 EUR (134,00 EUR mtl.)	§ 3 Nr. 56 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an eine <u>nicht kapitalgedeckte</u> (umlagefinanzierte) Pensionskasse steuerfrei bis jährlich 3 % der BBG RV/West von 6.900,00 EUR mtl.	2.484,00 EUR (207,00 EUR mtl.)
§ 3 Nr. 62 EStG Höchstbetrag für Arbeitgeberzuschuss Private Krankenversicherung mtl. 4.537,50 EUR x 7,75 % = Private Pflegeversicherung (ohne Sachsen) mtl. 4.537,50 EUR x 1,525 % = Private Pflegeversicherung (nur Sachsen) mtl. 4.537,50 EUR x 1,025 % =	351,66 EUR 69,20 EUR 46,51 EUR	§ 3 Nr. 62 EStG Höchstbetrag für Arbeitgeberzuschuss Private Krankenversicherung mtl. 4.687,50 EUR x 7,85 % = Private Pflegeversicherung (ohne Sachsen) mtl. 4.687,50 EUR x 1,525 % = Private Pflegeversicherung (nur Sachsen) mtl. 4.687,50 EUR x 1,025 % =	367,97 EUR 71,48 EUR 48,05 EUR
§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG - Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen steuerfrei <u>bis 8 % der BBG/RV West</u> von 6.700,00 EUR mtl. - Erhöhungsbetrag bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004	6.432,00 EUR (536,00 EUR mtl.) weggefallen	§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG - Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen steuerfrei <u>bis 8 % der BBG/RV West</u> von 6.900,00 EUR mtl. - Erhöhungsbetrag bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004	6.624,00 EUR (552,00 EUR mtl.) weggefallen
§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen anlässlich der <u>Beendigung des Dienstverhältnisses</u> steuerfrei bis jährlich 4 % der BBG RV/West von 6.700,00 EUR mtl. für bis zu 10 Jahre	32.160 EUR	§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen anlässlich der <u>Beendigung des Dienstverhältnisses</u> steuerfrei bis jährlich 4 % der BBG RV/West von 6.900,00 EUR mtl. für bis zu 10 Jahre	33.120 EUR
§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen für <u>Nachzahlungen</u> steuerfrei bis jährlich 8 % der BBG RV/West von 6.700,00 EUR mtl. für bis zu 10 Jahre	64.320 EUR	§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen für <u>Nachzahlungen</u> steuerfrei bis jährlich 8 % der BBG RV/West von 6.900,00 EUR mtl. für bis zu 10 Jahre	66.240 EUR

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
§ 3b EStG Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzuschläge (Steuerfreiheit in Prozent des Grundlohns, <u>höchstens 50,00 EUR</u>)		§ 3b EStG Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzuschläge (Steuerfreiheit in Prozent des Grundlohns, <u>höchstens 50,00 EUR</u>)	
- Nachtarbeit von 20.00 bis 6.00 Uhr	25 %	- Nachtarbeit von 20.00 bis 6.00 Uhr	25 %
- Nachtarbeit von 0.00 bis 4.00 Uhr (bei Arbeitsaufnahme vor 0.00 Uhr)	40 %	- Nachtarbeit von 0.00 bis 4.00 Uhr (bei Arbeitsaufnahme vor 0.00 Uhr)	40 %
- Sonntagsarbeit von 0.00 bis 24.00 Uhr	50 %	- Sonntagsarbeit von 0.00 bis 24.00 Uhr	50 %
- Feiertage und Silvester ab 14.00 Uhr	125 %	- Feiertage und Silvester ab 14.00 Uhr	125 %
- Weihnachten, Heiligabend ab 14.00 Uhr und 1. Mai von 0.00 bis 24.00 Uhr	150 %	- Weihnachten, Heiligabend ab 14.00 Uhr und 1. Mai von 0.00 bis 24.00 Uhr	150 %

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG		§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	
Freigrenze für bestimmte Sachbezüge monatlich	44,00 EUR	<u>Freigrenze für bestimmte Sachbezüge monatlich</u> (keine Absenkung auf 20,00 EUR!)	44,00 EUR
<u>Als Sachbezug im Rahmen der 44,00 EUR-Grenze gelten (dto. bei Inanspruchnahme der 60,00 EUR-Grenze und bei § 37b EStG):</u>		<u>Als Sachbezug im Rahmen der 44,00 EUR-Grenze gelten (dto. bei § 37b EStG, bei der 60,00 EUR-Grenze ggf. mit Ausnahme bei sog. „Zweckkarten“):</u>	
Übereignung und Nutzungsüberlassung von Waren (einschl. marktüblicher Verpackungs- und Versandkosten)	Ja	Übereignung und Nutzungsüberlassung von Waren (einschl. marktüblicher Verpackungs- und Versandkosten)	Ja
Inanspruchnahme von Dienstleistungen mit Rechnungsstellung an den Arb.geber	Ja	Inanspruchnahme von Dienstleistungen mit Rechnungsstellung an den Arb.geber	Ja
Übereignung von Losen für Lotterien, die von einem Dritten veranstaltet werden	Ja	Übereignung von Losen für Lotterien, die von einem Dritten veranstaltet werden	Ja
Gutscheine über bestimmte Waren oder Dienstleistungen ohne Betragsangabe	Ja	Gutscheine über bestimmte Waren oder Dienstleistungen ohne Betragsangabe	Ja
Gutscheine mit Betragsangabe, die (nur) beim Aussteller einzulösen sind	Ja*	Gutscheine mit Betragsangabe, die (nur) beim Aussteller einzulösen sind	Ja
Gutscheine mit Betragsangabe, die (auch) bei Akzeptanzstellen von Dritten eingelöst werden können	Ja*	Gutscheine mit Betragsangabe, die (auch) bei Akzeptanzstellen von Dritten eingelöst werden können	i.d.R. ja
Elektronische Geld- oder Gutscheinkarten, die (nur) beim Aussteller einzulösen sind	Ja*	Elektronische Geld- oder Gutscheinkarten, die (nur) beim Aussteller einzulösen sind	i.d.R. ja
Elektronische Geld- oder Gutscheinkarten, die <u>händlerübergreifend</u> (auch) bei Akzeptanzstellen von Dritten eingelöst werden können	Ja*	Elektronische Geld- oder Gutscheinkarten, die <u>händlerübergreifend</u> (auch) bei Akzeptanzstellen von Dritten eingelöst werden können	<u>Kommt drauf an</u>
Nachträgliche Kostenerstattungen und zweckgebundene Geldleistungen (Zahlungen des Arbeitgebers, die mit der Auflage verbunden ist, den empfangenen Geldbetrag nur in bestimmter Weise zu verwenden)	Ja*	Nachträgliche Kostenerstattungen und zweckgebundene Geldleistungen (Zahlungen des Arbeitgebers, die mit der Auflage verbunden ist, den empfangenen Geldbetrag nur in bestimmter Weise zu verwenden)	Nein
Aufladegebühren, Einrichtungskosten, Bereitstellungs- oder Setup-Kosten für Geld- oder Gutscheinkarten	Unklar (eher nein)	Aufladegebühren, Einrichtungskosten, Bereitstellungs- oder Setup-Kosten für Geld- oder Gutscheinkarten	Entfällt (betroffene Karten sind i.d.R. ohnehin steuerpflichtig)
Versicherungsschutz (z.B. betriebliche Krankenversicherung, wohl auch eine Gruppen-Unfallversicherung mit Leistungsanspruch durch den Arbeitnehmer)	Ja*	Versicherungsschutz (z.B. betriebliche Krankenversicherung, wohl auch eine Gruppen-Unfallversicherung mit Leistungsanspruch durch den Arbeitnehmer)	Ja
* = unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Vorhandensein entsprechender arbeitsvertraglicher Vereinbarungen, vgl. <i>BFH-Urteile vom 11.11.2010 und Pressemitteilung Nr. 11 vom 09.02.2011</i>)		<u>Hinweis:</u> Ab dem 01.01.2020 muss es sich um eine Leistung „ zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn “ handeln und eine Barerstattung bei Gutscheinen und Gutscheinkarten muss ausgeschlossen sein. Ob diesbezüglich eine arbeitsvertragliche Vereinbarung vorliegen muss, ist derzeit unklar.	

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
<p>§ 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Elektromobilitätsgesetz (EmoG)</p> <p>Listenpreis-Versteuerung bei privater Nutzung ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - eines <u>ab dem 01.01.2019 angeschafften Elektrofahrzeuges</u> (Bruttolistenpreis bis 40.000,00 EUR) mit 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten ... - eines <u>ab dem 01.01.2019 angeschafften Elektro- oder begünstigten Hybridelektrofahrzeuges</u> (Bruttolistenpreis über 40.000,00 EUR) mit 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten ... - eines <u>vor dem 01.01.2019 angeschafften Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges</u> oder <u>ab dem 01.01.2019 angeschafften nicht begünstigten Hybridelektrofahrzeuges</u> mit 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten ... - eines <u>sonstigen Pkws</u> mit 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten ... Listenpreises ... 	<p><u>halben</u> Listenpreises</p> <p><u>halben</u> Listenpreises</p> <p><u>gemin-</u> <u>derten</u> Listenpreises</p> <p><u>vollen</u> Listenpreises</p>	<p>§ 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Elektromobilitätsgesetz (EmoG)</p> <p>Listenpreis-Versteuerung bei privater Nutzung ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - eines <u>ab dem 01.01.2019 angeschafften Elektrofahrzeuges</u> (Bruttolistenpreis bis 40.000,00 EUR) mit 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten ... - eines <u>ab dem 01.01.2019 angeschafften Elektro- oder begünstigten Hybridelektrofahrzeuges</u> (Bruttolistenpreis über 40.000,00 EUR) mit 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten ... - eines <u>vor dem 01.01.2019 angeschafften Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges</u> oder <u>ab dem 01.01.2019 angeschafften nicht begünstigten Hybridelektrofahrzeuges</u> mit 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten ... - eines <u>sonstigen Pkws</u> mit 1 % des auf volle 100,00 EUR abgerundeten ... Listenpreises ... 	<p><u>viertel</u> Listenpreises</p> <p><u>halben</u> Listenpreises</p> <p><u>gemin-</u> <u>derten</u> Listenpreises</p> <p><u>vollen</u> Listenpreises</p>
<p>Listenpreisabschlag für nicht begünstigte Hybridfahrzeuge bei Zulassung bzw. Anschaffung im Kalenderjahr 2019 (Abschlag gilt über den 31.12.2019 hinaus)</p>	<p>200,00 EUR je kWh, max. 7.000,00 EUR</p>	<p>Listenpreisabschlag für nicht begünstigte Hybridfahrzeuge bei Zulassung bzw. Anschaffung im Kalenderjahr 2020 (Abschlag gilt über den 31.12.2020 hinaus)</p>	<p>150,00 EUR je kWh, max. 6.500,00 EUR</p>
<p>Ein ab 01.01.2019 angeschafftes extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug ist begünstigt (= halber Listenpreis), wenn die Kohlendioxidemission max ... je gefahrenen Kilometer oder die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens ... beträgt</p>	<p>50 Gramm bzw. 40 Kilometer</p>	<p>Ein ab 01.01.2019 angeschafftes extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug ist begünstigt (= halber Listenpreis), wenn die Kohlendioxidemission max ... je gefahrenen Kilometer oder die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens ... beträgt</p>	<p>50 Gramm bzw. 40 Kilometer</p>
<p>§ 8 Abs. 2 Satz 3 ff. EStG Erhöhungswerte bei Nutzung des Fahrzeuges für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und bei bestimmten Fahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung</p>	<p>0,03 % bzw. 0,002 %</p>	<p>§ 8 Abs. 2 Satz 3 ff. EStG Erhöhungswerte bei Nutzung des Fahrzeuges für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und bei bestimmten Fahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung</p>	<p>0,03 % bzw. 0,002 %</p>

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.03.2019 (BStBl 2019 Teil I Seite 216) Ein Elektrofahrrad gilt als Elektrofahrzeug, wenn der Elektromotor Geschwindigkeiten von mehr als ... unterstützt	25 km/h	Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.03.2019 (BStBl 2019 Teil I Seite 216) Ein Elektrofahrrad gilt als Elektrofahrzeug, wenn der Elektromotor Geschwindigkeiten von mehr als ... unterstützt	25 km/h

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG Zinersparnisse Freigrenze für Arbeitgeberdarlehen Im Übrigen vgl. BMF-Schreiben vom 19.05.2015 (BStBl 2015 Teil I Seite 484) und aktuelle Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank	2.600,00 EUR	§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG Zinersparnisse Freigrenze für Arbeitgeberdarlehen Im Übrigen vgl. BMF-Schreiben vom 19.05.2015 (BStBl 2015 Teil I Seite 484) und aktuelle Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank	2.600,00 EUR
§ 8 Abs. 2 Satz 6 f. EStG, § 2 SvEV Sachbezüge - Unterkunft (monatlich) - Mahlzeiten (täglich) - Frühstück - Mittagessen/Abendessen	231,00 EUR 1,77 EUR 3,30 EUR	§ 8 Abs. 2 Satz 6 f. EStG, § 2 SvEV Sachbezüge - Unterkunft (monatlich) - Mahlzeiten (täglich) - Frühstück - Mittagessen/Abendessen	235,00 EUR 1,80 EUR 3,40 EUR
§ 8 Abs. 2 Satz 12 EStG Bewertungsabschlag für geldwerte Vorteile der Arbeitnehmer aus der Überlassung von Dienst- und Werkwohnungen, die nicht nach anderen Vorschriften steuerfrei sind Obergrenze für die Nettokaltmiete	--- ---	§ 8 Abs. 2 Satz 12 EStG Bewertungsabschlag für geldwerte Vorteile der Arbeitnehmer aus der Überlassung von Dienst- und Werkwohnungen, die nicht nach anderen Vorschriften steuerfrei sind Obergrenze für die Nettokaltmiete	1/3 der orts- üblichen Markt- miete 25,00 EUR je qm
§ 8 Abs. 3 EStG Rabattfreibetrag	1.080,00 EUR	§ 8 Abs. 3 EStG Rabattfreibetrag	1.080,00 EUR

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a, 5, 5a EStG Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten		§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a, 5, 5a EStG Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten	
- Fahrtkosten je Kilometer (pauschal)	0,30 EUR	- Fahrtkosten je Kilometer (pauschal)	0,30 EUR
- Motorrad oder Motorroller	0,20 EUR	- Motorrad oder Motorroller	0,20 EUR
- Mitnahme je Person	---	- Mitnahme je Person	---
- Moped oder Mofa	0,20 EUR	- Moped oder Mofa	0,20 EUR
- Fahrrad	---	- Fahrrad	---
- Verpflegungsmehraufwendungen		- Verpflegungsmehraufwendungen	
- Abwesenheit von 24 Stunden	24,00 EUR	- Abwesenheit von 24 Stunden	28,00 EUR
- An- und Abreisetage bei Reisen mit Übernachtung	12,00 EUR	- An- und Abreisetage bei Reisen mit Übernachtung	14,00 EUR
- Abwesenheit von mehr als acht Stunden bei Reisen ohne Übernachtung	12,00 EUR	- Abwesenheit von mehr als acht Stunden bei Reisen ohne Übernachtung	14,00 EUR
- Übernachtungskosten		- Übernachtungskosten	
- Pauschale (nur Arbeitgeberersatz)	20,00 EUR	- Pauschale (nur Arbeitgeberersatz)	20,00 EUR
- Pauschale (für Übernachtung im Fahrzeug)	---	- Pauschale (für Übernachtung im Fahrzeug)	8,00 EUR
- Kürzung Mahlzeiten Inland		- Kürzung Mahlzeiten Inland	
- Kürzung Frühstück bei Anspruch auf Verpflegungspauschale	4,80 EUR	- Kürzung Frühstück bei Anspruch auf Verpflegungspauschale	5,60 EUR
- Kürzung Mittag-/Abendessen bei Anspruch auf Verpflegungspauschale	9,60 EUR	- Kürzung Mittag-/Abendessen bei Anspruch auf Verpflegungspauschale	11,20 EUR
- Versteuerung Frühstück ohne Anspruch auf Verpfl.-Pauschale	1,77 EUR	- Versteuerung Frühstück ohne Anspruch auf Verpfl.-Pauschale	1,80 EUR
- Versteuerung Mittag-/Abendessen ohne Anspruch auf Verpfl.-Pauschale	3,30 EUR	- Versteuerung Mittag-/Abendessen ohne Anspruch auf Verpfl.-Pauschale	3,40 EUR
- Üblichkeitsgrenze bei Mahlzeiten (R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR 2015)	60,00 EUR	- Üblichkeitsgrenze bei Mahlzeiten (R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR 2015)	60,00 EUR
- Auswärtstätigkeiten im Ausland BMF-Schreiben vom 28.11.2018 – BStBl 2018 Teil I Seite 1354		- Auswärtstätigkeiten im Ausland BMF-Schreiben vom 15.11.2019 – BStBl 2019 Teil I Seite xxx	

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
<p>§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG Verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Sammelpunkt)</p> <p>- je Entfernungskilometer</p> <p>- Höchstbetrag ohne Nachweis</p> <p>(Der Höchstbetrag gilt nicht bei Nutzung eines Pkw, bei tatsächlichen ÖPV-Kosten über 4.500,00 EUR sowie für behinderte Menschen im Sinne von § 9 Abs. 2 EStG)</p>	<p>0,30 EUR</p> <p>4.500,00 EUR</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG Verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Sammelpunkt)</p> <p>- je Entfernungskilometer</p> <p>- Höchstbetrag ohne Nachweis</p> <p>(Der Höchstbetrag gilt nicht bei Nutzung eines Pkw, bei tatsächlichen ÖPV-Kosten über 4.500,00 EUR sowie für behinderte Menschen im Sinne von § 9 Abs. 2 EStG)</p>	<p>0,30 EUR</p> <p>4.500,00 EUR</p>
<p>§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG Doppelte Haushaltsführung</p> <p>- Fahrtkosten (Pkw)</p> <p>- erste und letzte Fahrt je Kilometer</p> <p>- eine Heimfahrt wöchentlich je Entfernungskilometer (Entfernungspauschale)</p> <p>- Verpflegungsmehraufwendungen</p> <p>- 1. bis 3. Monat</p> <p>- ab 4. Monat</p> <p>- Übernachtungskosten</p> <p>- Höchstbetrag für tatsächliche Aufwendungen (monatlich)</p> <p>- Pauschale für 1. bis 3. Monat (nur Arbeitgeberersatz)</p> <p>- Pauschale ab 4. Monat (nur Arbeitgeberersatz)</p>	<p>0,30 EUR</p> <p>0,30 EUR</p> <p>12/24 EUR</p> <p>---</p> <p>1.000,00 EUR</p> <p>20,00 EUR</p> <p>5,00 EUR</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG Doppelte Haushaltsführung</p> <p>- Fahrtkosten (Pkw)</p> <p>- erste und letzte Fahrt je Kilometer</p> <p>- eine Heimfahrt wöchentlich je Entfernungskilometer (Entfernungspauschale)</p> <p>- Verpflegungsmehraufwendungen</p> <p>- 1. bis 3. Monat</p> <p>- ab 4. Monat</p> <p>- Übernachtungskosten</p> <p>- Höchstbetrag für tatsächliche Aufwendungen (monatlich)</p> <p>- Pauschale für 1. bis 3. Monat (nur Arbeitgeberersatz)</p> <p>- Pauschale ab 4. Monat (nur Arbeitgeberersatz)</p>	<p>0,30 EUR</p> <p>0,30 EUR</p> <p>14/28 EUR</p> <p>---</p> <p>1.000,00 EUR</p> <p>20,00 EUR</p> <p>5,00 EUR</p>
<p>§ 9a Nr. 1 EStG</p> <p>- Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Aktivbezüge</p> <p>- für Versorgungsempfänger</p>	<p>1.000,00 EUR</p> <p>102,00 EUR</p>	<p>§ 9a Nr. 1 EStG</p> <p>- Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Aktivbezüge</p> <p>- für Versorgungsempfänger</p>	<p>1.000,00 EUR</p> <p>102,00 EUR</p>

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
<p>§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG, R 9.9 LStR Beruflich veranlasste Umzugskosten (BMF-Schreiben vom 21.09.2018)</p> <p>Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind <u>ab 01.04.2019</u></p> <p>Pauschbetrag für sonstige Umzugskostenauslagen <u>ab dem 01.04.2019</u></p> <p>- Verheiratete und Gleichgestellte</p> <p>- Nicht gleichgestellte Ledige</p> <p>- Erhöhungsbetrag für weitere Personen</p>	<p>2.045,00 EUR</p> <p>1.622,00 EUR</p> <p>811 EUR</p> <p>357 EUR</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG, R 9.9 LStR Beruflich veranlasste Umzugskosten (BMF-Schreiben vom 21.09.2018)</p> <p>Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind <u>ab 01.03.2020</u></p> <p>Pauschbetrag für sonstige Umzugskostenauslagen <u>ab dem 01.03.2020</u></p> <p>- Verheiratete und Gleichgestellte</p> <p>- Nicht gleichgestellte Ledige</p> <p>- Erhöhungsbetrag für weitere Personen</p>	<p>2.066,00 EUR</p> <p>1.639,00 EUR</p> <p>820 EUR</p> <p>361 EUR</p>
<p>§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG Kinderbetreuungskosten</p> <p>- 2/3 der Aufwendungen, höchstens</p> <p>- Altersgrenze (Ausnahme: behinderte Kinder)</p>	<p>4.000,00 EUR</p> <p>14</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG Kinderbetreuungskosten</p> <p>- 2/3 der Aufwendungen, höchstens</p> <p>- Altersgrenze (Ausnahme: behinderte Kinder)</p>	<p>4.000,00 EUR</p> <p>14</p>
<p>§ 19 EStG, R 19.3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LStR 2015 Fehlgeldentschädigung steuerfrei bis</p>	<p>16,00 EUR</p>	<p>§ 19 EStG, R 19.3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LStR 2015 Fehlgeldentschädigung steuerfrei bis</p>	<p>16,00 EUR</p>
<p>§ 19 EStG, R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR 2015</p> <p>Diensteführung, Verabschiedung usw.; Freigrenze je teilnehmende Person einschl. Umsatzsteuer</p>	<p>110,00 EUR</p>	<p>§ 19 EStG, R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR 2015</p> <p>Diensteführung, Verabschiedung usw.; Freigrenze je teilnehmende Person einschl. Umsatzsteuer</p>	<p>110,00 EUR</p>
<p>§ 19 EStG, R 19.5 Abs. 6 LStR 2015</p> <p>Betriebsveranstaltungen Freibetrag je Arbeitnehmer einschl. Umsatzsteuer</p>	<p>110,00 EUR</p>	<p>§ 19 EStG, R 19.5 Abs. 6 LStR 2015</p> <p>Betriebsveranstaltungen Freibetrag je Arbeitnehmer einschl. Umsatzsteuer</p>	<p>110,00 EUR</p>
<p>§ 19 EStG, R 19.6 Abs. 1 und 2 LStR 2015 Freigrenze für</p> <p>- Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen bei besonderen persönlichen Anlässen)</p> <p>- bestimmte Arbeitsessen</p>	<p>60,00 EUR</p> <p>60,00 EUR</p>	<p>§ 19 EStG, R 19.6 Abs. 1 und 2 LStR 2015 Freigrenze für</p> <p>- Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen bei besonderen persönlichen Anlässen)</p> <p>- bestimmte Arbeitsessen</p>	<p>60,00 EUR</p> <p>60,00 EUR</p>

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
<p>§ 19 Abs. 2 EStG (Tabelle in § 19 Abs. 2 EStG) Versorgungsbeginn in 2019</p> <p>- Prozentsatz</p> <p>- Versorgungsfreibetrag (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p> <p>- Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p>	<p>17,6 %</p> <p>1.320,00 EUR</p> <p>396,00 EUR</p>	<p>§ 19 Abs. 2 EStG (Tabelle in § 19 Abs. 2 EStG) Versorgungsbeginn in 2020</p> <p>- Prozentsatz</p> <p>- Versorgungsfreibetrag (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p> <p>- Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p>	<p>16,0 %</p> <p>1.200,00 EUR</p> <p>360,00 EUR</p>
<p>§ 19a EStG a.F. (§ 52 Abs. 27 EStG) Freibetrag für Vermögensbeteiligungen bei Überlassung vor dem 01.04.2009</p>	<p>Regelung entfallen, jetzt § 3 Nr. 39 EStG</p>	<p>§ 19a EStG a.F. (§ 52 Abs. 27 EStG) Freibetrag für Vermögensbeteiligungen bei Überlassung vor dem 01.04.2009</p>	<p>Regelung entfallen, jetzt § 3 Nr. 39 EStG</p>
<p>§ 24a EStG Altersentlastungsbetrag (Tabelle in § 24a EStG) 2019 ist das Kalenderjahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres</p> <p>- Prozentsatz</p> <p>- Höchstbetrag (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p>	<p>17,6 %</p> <p>836,00 EUR</p>	<p>§ 24a EStG Altersentlastungsbetrag (Tabelle in § 24a EStG) 2020 ist das Kalenderjahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres</p> <p>- Prozentsatz</p> <p>- Höchstbetrag (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p>	<p>16,0 %</p> <p>760,00 EUR</p>
<p>§ 24b EStG Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p> <p>Zusätzlicher Entlastungsbetrag je Kind für Alleinerziehende (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p>	<p>1.908,00 EUR</p> <p>240,00 EUR</p>	<p>§ 24b EStG Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p> <p>Zusätzlicher Entlastungsbetrag je Kind für Alleinerziehende (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p>	<p>1.908,00 EUR</p> <p>240,00 EUR</p>
<p>§ 39b Abs. 2 Satz 5 dritter Teilsatz EStG Mindestvorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von 12 % des Arbeitslohns, höchstens</p> <p>- in den StKl I, II, IV, V und VI (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p> <p>- in der StKl III (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p>	<p>1.900,00 EUR</p> <p>3.000,00 EUR</p>	<p>§ 39b Abs. 2 Satz 5 dritter Teilsatz EStG Mindestvorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von 12 % des Arbeitslohns, höchstens</p> <p>- in den StKl I, II, IV, V und VI (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p> <p>- in der StKl III (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p>	<p>1.900,00 EUR</p> <p>3.000,00 EUR</p>

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
<p>§§ 37a, 37b EStG, § 39c Abs. 3, § 40 Abs. 2 EStG, § 40a EStG, § 40b EStG</p> <p>Lohnsteuer-Pauschalierungssatz für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kundenbindungsprogramme - Sachzuwendungen bis 10.000,00 EUR - Auszahlung tarifvertraglicher Ansprüche durch Dritte (keine Abgeltungswirkung) bei sonstigen Bezügen bis 10.000 EUR - Kantinenmahlzeiten und Mahlzeitengewährung auf Aufwärtstätigkeiten ohne Anspruch auf Verpflegungspauschale - Betriebsveranstaltungen - Erholungsbeihilfen - Verpflegungszuschüsse - Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten und Internet-Zuschüsse - Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge und Zuschüsse - Fahrtkostenzuschüsse Pkw - Fahrtkostenzuschüsse für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel/Jobtickets (auch im Gehaltsverzicht) ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale - Kurzfristig Beschäftigte - Mini-Job <ul style="list-style-type: none"> - mit pauschaler Rentenversicherung - ohne pauschale Rentenversicherung - Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft (ohne Fachkräfte) - nicht kapitalgedeckte Pensionskassen - kapitalgedeckte Pensionskassen und Direktversicherung vor dem 01.01.2005 - Gruppen-Unfallversicherungen - Sonderzahlungen in der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung 	<p>2,25 %</p> <p>30 %</p> <p>20 %</p> <p>25 %</p> <p>25 %</p> <p>25 %</p> <p>25 %</p> <p>25 %</p> <p>25 %</p> <p>25 %</p> <p>15 %</p> <p>25 % <small>(rückwirkend zum 01.01.2019)</small></p> <p>25 %</p> <p>2 %</p> <p>20 %</p> <p>5 %</p> <p>20 %</p> <p>20 %</p> <p>20 %</p> <p>15 %</p>	<p>§§ 37a, 37b EStG, § 39c Abs. 3, § 40 Abs. 2 EStG, § 40a EStG, § 40b EStG</p> <p>Lohnsteuer-Pauschalierungssatz für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kundenbindungsprogramme - Sachzuwendungen bis 10.000,00 EUR - Auszahlung tarifvertraglicher Ansprüche durch Dritte (keine Abgeltungswirkung) bei sonstigen Bezügen bis 10.000 EUR - Kantinenmahlzeiten und Mahlzeitengewährung auf Aufwärtstätigkeiten ohne Anspruch auf Verpflegungspauschale - Betriebsveranstaltungen - Erholungsbeihilfen - Verpflegungszuschüsse - Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten und Internet-Zuschüsse - Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge und Zuschüsse - Fahrtkostenzuschüsse Pkw - Fahrtkostenzuschüsse für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel/Jobtickets (auch im Gehaltsverzicht) ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale - Kurzfristig Beschäftigte - Mini-Job <ul style="list-style-type: none"> - mit pauschaler Rentenversicherung - ohne pauschale Rentenversicherung - Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft (ohne Fachkräfte) - nicht kapitalgedeckte Pensionskassen - kapitalgedeckte Pensionskassen und Direktversicherung vor dem 01.01.2005 - Gruppen-Unfallversicherungen - Sonderzahlungen in der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung 	<p>2,25 %</p> <p>30 %</p> <p>20 %</p> <p>25 %</p> <p>25 %</p> <p>25 %</p> <p>25 %</p> <p>25 %</p> <p>25 %</p> <p>15 %</p> <p>25 % (neu!)</p> <p>25 %</p> <p>2 %</p> <p>20 %</p> <p>5 %</p> <p>20 %</p> <p>20 %</p> <p>20 %</p> <p>15 %</p>

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
§ 40a Abs. 7 EStG Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer mit einer Arbeitsleistung von max. 18 zusammenhängenden Arbeitstagen	---	§ 40a Abs. 7 EStG Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer mit einer Arbeitsleistung von max. 18 zusammenhängenden Arbeitstagen	30 % (neu)
§ 40 Abs. 1 EStG Pauschalierung von sonstigen Bezügen je Arbeitnehmer höchstens	1.000,00 EUR	§ 40 Abs. 1 EStG Pauschalierung von sonstigen Bezügen je Arbeitnehmer höchstens	1.000,00 EUR

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
<p>§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc LStR 2015</p> <p>Sachbezugswert für Mahlzeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frühstück - Mittag- und Abendessen - Höchstbetrag für außerbetriebliche Essenmarken (Restaurantschecks) 	<p>1,77 EUR</p> <p>3,30 EUR</p> <p>6,40 EUR</p>	<p>§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc LStR 2015</p> <p>Sachbezugswert für Mahlzeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frühstück - Mittag- und Abendessen - Höchstbetrag für außerbetriebliche Essenmarken (Restaurantschecks) 	<p>1,80 EUR</p> <p>3,40 EUR</p> <p>6,50 EUR</p>
<p>§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG Höchstbetrag für die Pauschalierung von Erholungsbeihilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Arbeitnehmer - für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner - je Kind 	<p>156,00 EUR</p> <p>104,00 EUR</p> <p>52,00 EUR</p>	<p>§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG Höchstbetrag für die Pauschalierung von Erholungsbeihilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Arbeitnehmer - für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner - je Kind 	<p>156,00 EUR</p> <p>104,00 EUR</p> <p>52,00 EUR</p>
<p>§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG</p> <p>Höchstbetrag für die Pauschalierung Fahrtkostenzuschüssen bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte je Entfernungskilometer</p> <p>(Ausnahme: behinderte Menschen im Sinne von § 9 Abs. 2 EStG)</p>	<p>0,30 EUR</p>	<p>§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG</p> <p>Höchstbetrag für die Pauschalierung Fahrtkostenzuschüssen bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte je Entfernungskilometer</p> <p>(Ausnahme: behinderte Menschen im Sinne von § 9 Abs. 2 EStG)</p>	<p>0,30 EUR (<u>ggf. Anhebung ab 2021</u>)</p>
<p>§ 40a Abs. 1 EStG Pauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigten (<u>beachte abweichende Definition gegenüber dem SV-Recht</u>)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Beschäftigung max ... - Arbeitslohn je Arbeitstag (Ausnahme: Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt) - Stundenlohngrenze 	<p>18 Tage</p> <p>72,00 EUR</p> <p>12,00 EUR</p>	<p>§ 40a Abs. 1 EStG Pauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigten (<u>beachte abweichende Definition gegenüber dem SV-Recht</u>)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Beschäftigung max. ... - Arbeitslohn je Arbeitstag (Ausnahme: Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt) - Stundenlohngrenze 	<p>18 Tage</p> <p>120,00 EUR</p> <p>15,00 EUR</p>

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
<p>§ 40a Abs. 3 EStG</p> <p>Pauschalierung bei Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Beschäftigung (im Kalenderjahr) - Unschädlichkeitsgrenze in % der Gesamtbeschäftigungsdauer - Stundenlohngrenze 	<p>180 Tage</p> <p>25 %</p> <p>12,00 EUR</p>	<p>§ 40a Abs. 3 EStG</p> <p>Pauschalierung bei Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Beschäftigung (im Kalenderjahr) - Unschädlichkeitsgrenze in % der Gesamtbeschäftigungsdauer - Stundenlohngrenze 	<p>180 Tage</p> <p>25 %</p> <p>15,00 EUR</p>
<p>§ 40b Abs. 2 EStG n.F., § 40b Abs. 2 EStG a.F.</p> <p>Pauschalierung bei nicht kapitalgedeckten Pensionskassen im öff. Dienst sowie bei kapitalgedeckten Pensionskassen und Direktversicherungen bei Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer - Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer) 	<p>1.752,00 EUR</p> <p>2.148,00 EUR</p>	<p>§ 40b Abs. 2 EStG n.F., § 40b Abs. 2 EStG a.F.</p> <p>Pauschalierung bei nicht kapitalgedeckten Pensionskassen im öff. Dienst sowie bei kapitalgedeckten Pensionskassen und Direktversicherungen bei Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer - Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer) 	<p>1.752,00 EUR</p> <p>2.148,00 EUR</p>
<p>§ 40b Abs. 3 EStG</p> <p>Pauschalierung bei Gruppenunfallversicherungen</p> <p>Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer ohne Versicherungssteuer</p>	<p>62,00 EUR</p>	<p>§ 40b Abs. 3 EStG</p> <p>Pauschalierung bei Gruppenunfallversicherungen</p> <p>Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer ohne Versicherungssteuer</p>	<p>100,00 EUR</p>
<p>§ 41a Abs. 2 EStG</p> <p>Anmeldungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kalenderjahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres unter - Vierteljahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres unter - Kalendermonat, wenn Lohnsteuer des Vorjahres über 	<p>1.080,00 EUR</p> <p>5.000,00 EUR</p> <p>5.000,00 EUR</p>	<p>§ 41a Abs. 2 EStG</p> <p>Anmeldungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kalenderjahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres unter - Vierteljahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres unter - Kalendermonat, wenn Lohnsteuer des Vorjahres über 	<p>1.080,00 EUR</p> <p>5.000,00 EUR</p> <p>5.000,00 EUR</p>

► **Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen**

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
§ 50a EStG		§ 50a EStG	
Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen		Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen	
- Steuersatz für Künstler	15 %	- Steuersatz für Künstler	15 %
- Freigrenze für Künstler je Darbietung	250,00 EUR	- Freigrenze für Künstler je Darbietung	250,00 EUR
- Aufsichtsratsvergütungen	25 %	- Aufsichtsratsvergütungen	25 %

► **Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung – bAV-Förderbetrag (eingeführt durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz zum 01.01.2018)**

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
§ 100 EStG		§ 100 EStG	
Förderbetrag zur kapitelgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei ungezillmerten Tarifen (bAV-Förderbetrag)		Förderbetrag zur kapitelgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei ungezillmerten Tarifen (bAV-Förderbetrag)	
- Fördersatz	30 %	- Fördersatz	30 %
- Förderhöchstbetrag	144,00 EUR	- Förderhöchstbetrag (Verdoppelung angekündigt, Zeitpunkt ist unklar)	144,00 EUR
- Mindestanlagebetrag	240,00 EUR	- Mindestanlagebetrag	240,00 EUR
- Arbeitslohn des Arbeitnehmers monatlich max.	2.200,00 EUR	- Arbeitslohn des Arbeitnehmers monatlich max.	2.200,00 EUR
- Arbeitgeberbeitrag steuerfrei bis	480,00 EUR	- Arbeitgeberbeitrag steuerfrei bis	480,00 EUR

► **Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben**

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, wenn sie ... im Wirtschaftsjahr übersteigen	35,00 EUR	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, wenn sie ... im Wirtschaftsjahr übersteigen	35,00 EUR
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass (Geschäftsfreundebewirtung), soweit sie ... der Aufwendungen übersteigen	70 %	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass (Geschäftsfreundebewirtung), soweit sie ... der Aufwendungen übersteigen	70 %

► **Solidaritätszuschlag**

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
§ 4 SolZG Zuschlagssatz	5,5 %	§ 4 SolZG Zuschlagssatz	5,5 %
Nullzone - Steuerklasse III (monatlich)	162,00 EUR	Nullzone - Steuerklasse III (monatlich)	162,00 EUR
- übrige Steuerklassen (monatlich)	81,00 EUR	- übrige Steuerklassen (monatlich)	81,00 EUR

Hinweis:

Veränderungen bei der Erhebung des Solidaritätszuschlags haben Bundestag und Bundesrat am 14.11. bzw. 29.11.2019 durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags beschlossen, aber erst mit Wirkung zum 01.01.2021.

► **Kindergeld und Kinderfreibetrag**

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
<p>§ 32 Abs. 6 EStG Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag</p> <p>- Kinderfreibetrag (Ehegatten)</p> <p>- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (Ehegatten)</p> <p>Summe (Ehegatten)</p>	<p>4.980,00 EUR</p> <p>2.640,00 EUR</p> <p>7.620,00 EUR</p>	<p>§ 32 Abs. 6 EStG Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag</p> <p>- Kinderfreibetrag (Ehegatten)</p> <p>- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (Ehegatten)</p> <p>Summe (Ehegatten)</p>	<p>5.172,00 EUR</p> <p>2.640,00 EUR</p> <p>7.812,00 EUR</p>
<p>§ 66 Abs. 1 EStG Höhe des Kindergeldes</p> <p>- für das 1. und 2. Kind (bis 30.06.2019: 194,00 EUR)</p> <p>- für das 3. Kind (bis 30.06.2019: 200,00 EUR)</p> <p>- für das 4. ff. Kind (bis 30.06.2019: 225,00 EUR)</p>	<p>204,00 EUR</p> <p>210,00 EUR</p> <p>235,00 EUR</p>	<p>§ 66 Abs. 1 EStG Höhe des Kindergeldes</p> <p>- für das 1. und 2. Kind (<u>nächste Erhöhung lt. Koalitionsvertrag in 2021</u>)</p> <p>- für das 3. Kind (<u>nächste Erhöhung lt. Koalitionsvertrag im Jahre 2021</u>)</p> <p>- für das 4. ff. Kind (<u>nächste Erhöhung lt. Koalitionsvertrag im Jahre 2021</u>)</p>	<p>204,00 EUR</p> <p>210,00 EUR</p> <p>235,00 EUR</p>
<p>§ 32 Abs. 4 Satz 1 EStG Altersgrenzen für volljährige Kinder</p> <p>- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG</p> <p>- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG</p>	<p>21. Lj.</p> <p>25. Lj</p>	<p>§ 32 Abs. 4 Satz 1 EStG Altersgrenzen für volljährige Kinder</p> <p>- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG</p> <p>- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG</p>	<p>21. Lj.</p> <p>25. Lj</p>
<p>§ 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG</p> <p>Allgemeiner Grenzwert für Einkünfte und Bezüge bei volljährigen Kindern</p> <p>Begrenzung der Erwerbstätigkeit nach Abschluss einer Erstausbildung oder eines Erststudiums auf wöchentlich</p>	<p>entfallen</p> <p>20 Std.</p>	<p>§ 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG</p> <p>Allgemeiner Grenzwert für Einkünfte und Bezüge bei volljährigen Kindern</p> <p>Begrenzung der Erwerbstätigkeit nach Abschluss einer Erstausbildung oder eines Erststudiums auf wöchentlich</p>	<p>entfallen</p> <p>20 Std.</p>
<p>§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG und A 19.4 Abs. 2 Satz 2 DA-KG 2018 (BStBl 2018 Teil I Seite 870)</p> <p>Grenzwert für volljährige behinderte Kinder</p>	<p>9.168,00 EUR</p>	<p>§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG und A 19.4 Abs. 2 Satz 2 DA-KG 2019 (BStBl 2019 Teil I Seite 654)</p> <p>Grenzwert für volljährige behinderte Kinder</p>	<p>9.408,00 EUR</p>

► **Einkommensteuer- und Lohnsteuertarif**

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
§ 32a EStG Grundfreibetrag		§ 32a EStG Grundfreibetrag	
- ESt-Grundtabelle (Alleinstehende)	9.168,00 EUR	- ESt-Grundtabelle (Alleinstehende)	9.408,00 EUR
- ESt-Splittingtabelle (Verheiratete)	18.336 EUR	- ESt-Splittingtabelle (Verheiratete)	18.816 EUR
Eingangssteuersatz oberhalb des Grundfreibetrages	14 %	Eingangssteuersatz oberhalb des Grundfreibetrages	14 %
1. Spitzensteuersatz	42,0 %	1. Spitzensteuersatz	42,0 %
Der 1. Spitzensteuersatz beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von ...		Der 1. Spitzensteuersatz beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von ...	
- in der Grundtabelle	55.961 EUR	- in der Grundtabelle	57.052 EUR
- in der Splittingtabelle	111.922 EUR	- in der Splittingtabelle	114.104 EUR
2. Spitzensteuersatz	45,0 %	2. Spitzensteuersatz	45,0 %
Der 2. Spitzensteuersatz beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von ...		Der 2. Spitzensteuersatz beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von ...	
- in der Grundtabelle	265.327 EUR	- in der Grundtabelle	270.501 EUR
- in der Splittingtabelle	530.654 EUR	- in der Splittingtabelle	541.002 EUR
<p>Zur Anhebung des Grundfreibetrages für das Kalenderjahr 2019 und 2020 sowie zu weiteren Einzelheiten des Steuertarifs 2019/2020 vgl. <i>Familienentlastungsgesetz vom 29.11.2018 (BGBl 2018 Teil I Seite 2210)</i> und <i>Seminarmappe zur Jahreswechselveranstaltung „Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht zum 01.01.2019“</i> im Online-Informationssdienst unter www.als-seminare.de (Meldung vom 27.01.2019).</p>			

- ▶ **Steuerbelastung für einen in allen vier Zweigen sv-pflichtigen Arbeitnehmer („Allgemeine Lohnsteuertabelle“) mit BBG West, mit Kinderlosenzuschlag in der PV und einem Zusatzbeitrag von 1,0 % (Jahr 2018), 0,9 % (Jahr 2019) bzw. 1,1 % (Jahr 2020) in der gesetzlichen Krankenversicherung**
- ▶ **Steuerklasse I und IV – Allgemeine Lohnsteuertabelle**

<u>Monatsbruttolohn</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2018</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2019</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2020</u>
1.250,00 EUR	29,00 EUR	25,58 EUR	21,25 EUR
2.500,00 EUR	299,50 EUR	294,00 EUR	284,41 EUR
3.750,00 EUR	626,08 EUR	617,66 EUR	602,83 EUR
5.000,00 EUR	1.032,25 EUR	1.014,75 EUR	987,58 EUR
6.250,00 EUR	1.517,41 EUR	1.495,58 EUR	1.462,83 EUR
7.500,00 EUR	n.n.	2.007,25 EUR	1.967,50 EUR

Quelle: Amtliche Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2018 vom 23.11.2017 und im Kalenderjahr 2019 vom 12.11.2018 sowie Prüftabelle (Anlage 1) zum Programmablaufplan für den maschinellen Lohnsteuerabzug 2020 im BMF-Schreiben vom 11.11.2019 (BStBl 2019 Teil I S. 1138)

- ▶ **Steuerklasse II (ohne Zuschlag zur Pflegeversicherung) – Allgemeine Lohnsteuertabelle**

<u>Monatsbruttolohn</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2018</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2019</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2020</u>
1.250,00 EUR	2,91 EUR	0,25 EUR	0,00 EUR
2.500,00 EUR	256,66 EUR	251,50 EUR	242,33 EUR
3.750,00 EUR	575,83 EUR	567,83 EUR	553,66 EUR
5.000,00 EUR	974,00 EUR	957,33 EUR	931,16 EUR
6.250,00 EUR	1.455,25 EUR	1.433,58 EUR	1.401,00 EUR
7.500,00 EUR	n.n.	1.945,25 EUR	1.905,66 EUR

Quelle: Amtliche Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2018 vom 23.11.2017 und im Kalenderjahr 2019 vom 12.11.2018 sowie Prüftabelle (Anlage 1) zum Programmablaufplan für den maschinellen Lohnsteuerabzug 2020 im BMF-Schreiben vom 11.11.2019 (BStBl 2019 Teil I S. 1138)

► **Steuerklasse III – Allgemeine Lohnsteuertabelle**

<u>Monatsbruttolohn</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2018</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2019</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2020</u>
1.250,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
2.500,00 EUR	84,16 EUR	76,50 EUR	67,00 EUR
3.750,00 EUR	338,16 EUR	329,00 EUR	313,66 EUR
5.000,00 EUR	639,33 EUR	624,66 EUR	601,33 EUR
6.250,00 EUR	993,16 EUR	973,66 EUR	945,16 EUR
7.500,00 EUR	n.n.	1.377,50 EUR	1.338,50 EUR

Quelle: Amtliche Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2018 vom 23.11.2017 und im Kalenderjahr 2019 vom 12.11.2018 sowie Prüftabelle (Anlage 1) zum Programmablaufplan für den maschinellen Lohnsteuerabzug 2020 im BMF-Schreiben vom 11.11.2019 (BStBl 2019 Teil I S. 1138)

► **Steuerklasse V – Allgemeine Lohnsteuertabelle**

<u>Monatsbruttolohn</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2018</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2019</u>	<u>Allgemeine maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2020</u>
1.250,00 EUR	146,83 EUR	140,33 EUR	132,33 EUR
2.500,00 EUR	570,66 EUR	566,16 EUR	557,66 EUR
3.750,00 EUR	1.006,25 EUR	1.000,08 EUR	987,08 EUR
5.000,00 EUR	1.469,08 EUR	1.457,50 EUR	1.436,25 EUR
6.250,00 EUR	1.958,91 EUR	1.945,33 EUR	1.922,25 EUR
7.500,00 EUR	n.n.	2.457,00 EUR	2.426,91 EUR

Quelle: Amtliche Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2018 vom 23.11.2017 und im Kalenderjahr 2019 vom 12.11.2018 sowie Prüftabelle (Anlage 1) zum Programmablaufplan für den maschinellen Lohnsteuerabzug 2020 im BMF-Schreiben vom 11.11.2019 (BStBl 2019 Teil I S. 1138)

- ▶ **Privat kranken- und pflegeversicherte Arbeitnehmer, die in keinem Sozialversicherungszweig versichert sind und dem Arbeitgeber keine Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt haben („Besondere Lohnsteuertabelle“), z.B. Beamte oder „beherrschende“ Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH**

- ▶ **Steuerklasse I und IV – Besondere Lohnsteuertabelle**

<u>Monatsbruttolohn</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2018</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2019</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2020</u>
1.250,00 EUR	45,16 EUR	42,25 EUR	38,25 EUR
2.500,00 EUR	371,33 EUR	365,83 EUR	359,08 EUR
3.750,00 EUR	784,16 EUR	775,25 EUR	764,91 EUR
5.000,00 EUR	1.278,75 EUR	1.265,41 EUR	1.250,25 EUR
6.250,00 EUR	1.803,75 EUR	1.790,41 EUR	1.775,25 EUR
7.500,00 EUR	n.n.	2.315,41 EUR	2.300,25 EUR

Quelle: Amtliche Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2018 vom 23.11.2017 und im Kalenderjahr 2019 vom 12.11.2018 sowie Prüftabelle (Anlage 1) zum Programmablaufplan für den maschinellen Lohnsteuerabzug 2020 im BMF-Schreiben vom 11.11.2019 (BStBl 2019 Teil I S. 1139)

- ▶ **Steuerklasse II – Besondere Lohnsteuertabelle**

<u>Monatsbruttolohn</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2018</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2019</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2020</u>
1.250,00 EUR	15,91 EUR	13,58 EUR	10,41 EUR
2.500,00 EUR	324,75 EUR	319,58 EUR	313,16 EUR
3.750,00 EUR	727,08 EUR	718,66 EUR	708,83 EUR
5.000,00 EUR	1.211,91 EUR	1.198,83 EUR	1.184,08 EUR
6.250,00 EUR	1.736,91 EUR	1.723,66 EUR	1.708,41 EUR
7.500,00 EUR	n.n.	2.248,66 EUR	2.233,41 EUR

Quelle: Amtliche Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2018 vom 23.11.2017 und im Kalenderjahr 2019 vom 12.11.2018 sowie Prüftabelle (Anlage 1) zum Programmablaufplan für den maschinellen Lohnsteuerabzug 2020 im BMF-Schreiben vom 11.11.2019 (BStBl 2019 Teil I S. 1139)

► **Steuerklasse III – Besondere Lohnsteuertabelle**

<u>Monatsbruttolohn</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2018</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2019</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2020</u>
1.250,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
2.500,00 EUR	119,16 EUR	112,66 EUR	104,00 EUR
3.750,00 EUR	432,50 EUR	423,66 EUR	412,33 EUR
5.000,00 EUR	788,50 EUR	777,16 EUR	763,33 EUR
6.250,00 EUR	1.185,66 EUR	1.171,33 EUR	1.154,16 EUR
7.500,00 EUR	n.n.	1.605,83 EUR	1.584,66 EUR

Quelle: Amtliche Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2018 vom 23.11.2017 und im Kalenderjahr 2019 vom 12.11.2018 sowie Prüftabelle (Anlage 1) zum Programmablaufplan für den maschinellen Lohnsteuerabzug 2020 im BMF-Schreiben vom 11.11.2019 (BStBl 2019 Teil I S. 1139)

► **Steuerklasse V – Besondere Lohnsteuertabelle**

<u>Monatsbruttolohn</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2018</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2019</u>	<u>Besondere maschinelle Monatslohnsteuer Jahr 2020</u>
1.250,00 EUR	182,08 EUR	177,50 EUR	171,33 EUR
2.500,00 EUR	670,33 EUR	665,50 EUR	660,50 EUR
3.750,00 EUR	1.195,25 EUR	1.190,25 EUR	1.184,58 EUR
5.000,00 EUR	1.720,25 EUR	1.715,25 EUR	1.709,58 EUR
6.250,00 EUR	2.245,25 EUR	2.240,25 EUR	2.234,58 EUR
7.500,00 EUR	n.n.	2.765,25 EUR	2.759,58 EUR

Quelle: Amtliche Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2018 vom 23.11.2017 und im Kalenderjahr 2019 vom 12.11.2018 sowie Prüftabelle (Anlage 1) zum Programmablaufplan für den maschinellen Lohnsteuerabzug 2020 im BMF-Schreiben vom 11.11.2019 (BStBl 2019 Teil I S. 1139)

► **Betriebliche Altersversorgung**

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
<p>§ 3 Nr. 56 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an eine <u>nicht kapitalgedeckte</u> (umlagefinanzierte) Pensionskasse steuerfrei bis <u>jährlich 2 % der BBG RV/West von 6.700,00 EUR mtl.</u></p>	<p>1.608,00 EUR (134,00 EUR mtl.)</p>	<p>§ 3 Nr. 56 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an eine <u>nicht kapitalgedeckte</u> (umlagefinanzierte) Pensionskasse steuerfrei bis <u>jährlich 3 % der BBG RV/West von 6.900,00 EUR mtl.</u></p>	<p>2.484,00 EUR (207,00 EUR mtl.)</p>
<p>§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG - Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen steuerfrei <u>bis 8 % der BBG/RV West von 6.700,00 EUR mtl.</u> - Erhöhungsbetrag bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004</p>	<p>6.432,00 EUR (536,00 EUR mtl.) weggefallen</p>	<p>§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG - Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen steuerfrei <u>bis 8 % der BBG/RV West von 6.900,00 EUR mtl.</u> - Erhöhungsbetrag bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004</p>	<p>6.624,00 EUR (552,00 EUR mtl.) weggefallen</p>
<p>§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen anlässlich der <u>Beendigung des Dienstverhältnisses</u> steuerfrei bis jährlich 4 % der BBG RV/West von 6.700,00 EUR mtl. für bis zu 10 Jahre</p>	<p>32.160 EUR</p>	<p>§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen anlässlich der <u>Beendigung des Dienstverhältnisses</u> steuerfrei bis jährlich 4 % der BBG RV/West von 6.900,00 EUR mtl. für bis zu 10 Jahre</p>	<p>33.120 EUR</p>
<p>§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen für <u>Nachzahlungen</u> steuerfrei bis jährlich 8 % der BBG RV/West von 6.700,00 EUR mtl. für bis zu 10 Jahre</p>	<p>64.320 EUR</p>	<p>§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen für <u>Nachzahlungen</u> steuerfrei bis jährlich 8 % der BBG RV/West von 6.900,00 EUR mtl. für bis zu 10 Jahre</p>	<p>66.240 EUR</p>
<p>§ 40b Abs. 2 EStG n.F., § 40b Abs. 2 EStG a.F. Pauschalierung bei nicht kapitalgedeckten Pensionskassen im öff. Dienst sowie bei kapitalgedeckten Pensionskassen und Direktversicherungen bei Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005 - Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer - Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)</p>	<p>1.752,00 EUR 2.148,00 EUR</p>	<p>§ 40b Abs. 2 EStG n.F., § 40b Abs. 2 EStG a.F. Pauschalierung bei nicht kapitalgedeckten Pensionskassen im öff. Dienst sowie bei kapitalgedeckten Pensionskassen und Direktversicherungen bei Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005 - Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer - Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)</p>	<p>1.752,00 EUR 2.148,00 EUR</p>

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
Monatliche Pauschalierungsobergrenze für <u>umlagefinanzierte</u> betriebliche Altersversorgung, § 40b Abs. 2 EStG a.F. i.V.m. den Altersvorsorge-Tarifverträgen im öffentlichen Dienst (ATV/ATV-K)		Monatliche Pauschalierungsobergrenze für <u>umlagefinanzierte</u> betriebliche Altersversorgung, § 40b Abs. 2 EStG a.F. i.V.m. den Altersvorsorge-Tarifverträgen im öffentlichen Dienst (ATV/ATV-K)	
Tarifgebundene beteiligte Arbeitgeber Kommunale ZVK, VBL Ost	89,48 EUR	Tarifgebundene beteiligte Arbeitgeber Kommunale ZVK, VBL Ost	89,48 EUR
Tarifgebundene beteiligte Arbeitgeber VBL West	92,03 EUR	Tarifgebundene beteiligte Arbeitgeber VBL West	92,03 EUR
Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (KdöR, AdöR)	146,00 EUR	Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (KdöR, AdöR)	146,00 EUR
§ 100 EStG		§ 100 EStG	
Förderbetrag zur kapitelgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei ungezillmerten Tarifen (bAV-Förderbetrag)		Förderbetrag zur kapitelgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei ungezillmerten Tarifen (bAV-Förderbetrag)	
- Fördersatz	30 %	- Fördersatz	30 %
- Förderhöchstbetrag	144,00 EUR	- Förderhöchstbetrag (<u>Verdoppelung angekündigt, Zeitpunkt ist unklar</u>)	144,00 EUR
- Mindestanlagebetrag	240,00 EUR	- Mindestanlagebetrag	240,00 EUR
- Arbeitslohn des Arbeitnehmers monatlich max.	2.200,00 EUR	- Arbeitslohn des Arbeitnehmers monatlich max.	2.200,00 EUR
- Arbeitgeberbeitrag steuerfrei bis	480,00 EUR	- Arbeitgeberbeitrag steuerfrei bis	480,00 EUR

► **Pensions-Sicherungs-Verein (PSV aG)**

Der **Pensions-Sicherungs-Verein (PSV aG) aus Köln**, der im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten weiterzahlt, setzt seinen (endgültigen) **kalenderjährlichen Beitragssatz** traditionell erst Anfang / Mitte November für das laufende Kalenderjahr fest. Der **langjährige durchschnittliche Beitragssatz** liegt zurzeit bei 2,8 Promille der Rentenanwartschaften.

Kalenderjahr 2016: 0,0 Promille der Rentenanwartschaften
Kalenderjahr 2017: 2,0 Promille der Rentenanwartschaften
Kalenderjahr 2018: 2,1 Promille der Rentenanwartschaften
Kalenderjahr 2019: 3,1 Promille der Rentenanwartschaften
Kalenderjahr 2020: Festlegung Mitte November 2020

Weitere Zahlen und aktuelle Informationen finden die etwa 95.000 (Zwangs-)Mitglieder des PSV aG unter <https://www.psvag.de/mitglieder-beitrag/finanzierungsverfahren-und-beitragssatz/aktuelles-zum-beitrag.html>.

► **Vermögensbildung**

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
§ 13 VermBG		§ 13 VermBG	
Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen) bei Vermögensbeteiligungen		Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen) bei Vermögensbeteiligungen	
- Alleinstehende	20.000 EUR	- Alleinstehende	20.000 EUR
- Verheiratete	40.000 EUR	- Verheiratete	40.000 EUR
Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen) bei Bausparverträgen u.ä.		Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen) bei Bausparverträgen u.ä.	
- Alleinstehende	17.900 EUR	- Alleinstehende	17.900 EUR
- Verheiratete	35.800 EUR	- Verheiratete	35.800 EUR
Bemessungsgrundlage höchstens		Bemessungsgrundlage höchstens	
- Vermögensbeteiligungen	400,00 EUR	- Vermögensbeteiligungen	400,00 EUR
- Bausparverträge u.ä., Aufwendungen zum Wohnungsbau	470,00 EUR	- Bausparverträge u.ä., Aufwendungen zum Wohnungsbau	470,00 EUR
- sonstige Anlageformen	---	- sonstige Anlageformen	---
Höhe der Arbeitnehmer-Sparzulage (in % der Bemessungsgrundlage)		Höhe der Arbeitnehmer-Sparzulage (in % der Bemessungsgrundlage)	
- Vermögensbeteiligungen	20 %	- Vermögensbeteiligungen	20 %
- Bausparverträge u.ä., Aufwendungen zum Wohnungsbau	9 %	- Bausparverträge u.ä., Aufwendungen zum Wohnungsbau	9 %
- sonstige Anlageformen	---	- sonstige Anlageformen	---

► **Private Altersvorsorge (sog. Riester-Förderung)**

Fundstelle – Inhalt	2019	Fundstelle – Inhalt	2020
§ 84 EStG Grundzulage - Erhöhungsbetrag, wenn das 25. Lebensjahr des Berechtigten zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet wurde	175,00 EUR 200,00 EUR	§ 84 EStG Grundzulage - Erhöhungsbetrag, wenn das 25. Lebensjahr des Berechtigten zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet wurde	175,00 EUR 200,00 EUR
§ 85 EStG Kinderzulage - Geburt vor den 01.01.2008 - Geburt nach dem 31.12.2007	185,00 EUR 300,00 EUR	§ 85 EStG Kinderzulage - Geburt vor den 01.01.2008 - Geburt nach dem 31.12.2007	185,00 EUR 300,00 EUR
§ 86 EStG Mindesteigenbeitrag für die volle Altersvorsorgezulage der Bemessungsgrundlage (z.B. des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Einkommens des Vorjahres, der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge), max. ... abzüglich der Grund- und Kinderzulage	4 % 2.100,00 EUR	§ 86 EStG Mindesteigenbeitrag für die volle Altersvorsorgezulage der Bemessungsgrundlage (z.B. des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Einkommens des Vorjahres, der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge), max. ... abzüglich der Grund- und Kinderzulage	4 % 2.100,00 EUR
§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG Sockelbetrag	60,00 EUR	§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG Sockelbetrag	60,00 EUR
§ 10a Abs. Satz 1 EStG Maximaler Sonderausgabenabzug	2.100,00 EUR	§ 10a Abs. Satz 1 EStG Maximaler Sonderausgabenabzug	2.100,00 EUR

Hinweis:

Die Bundesregierung hat eine „Revision“ der Riester-Förderung angekündigt, jedoch nicht zum 01.01.2020, vgl. zuletzt *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 23.11.2019.

Hinweis zu allen Beträgen in dieser Zahlenübersicht (Tischvorlage zu LOSO 1-4, 7/8, 9/10, 12 und 17 sowie zu Akt 1-3)

Soweit in dieser Übersicht bzw. im Einkommensteuergesetz (EStG) oder in den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) nicht anders angegeben, handelt es sich jeweils um Jahres- oder anlassbezogene Beträge.

Alle Angaben nach sorgfältigen Recherchen, jedoch ohne Gewähr.